

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ANDELFINGEN GG230016 vom 22. Juli 2024**

Zh Bezirksgericht Andelfingen, 2024-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_andelfingen\\_GG230016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_andelfingen_GG230016)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ANDELFINGEN GG230016 du 22 juillet 2024

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ANDELFINGEN GG230016 del 22 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2023, hierorts am 12. Dezember 2023 eingegangen, reichte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend kurz: "Staatsanwaltschaft") die Anklageschrift samt Untersuchungsakten beim Bezirksgericht Andelfingen ein (act. 1/16, act. 1/1-15, 1/17). Mit Verfügung vom 22. Juli 2024 wurde den Parteien die Gerichtsbesetzung mitgeteilt sowie Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen (act. 18). Mit Eingabe vom 31. Juli 2024, hierorts eingegangen am 2. August 2024, erklärte der amtliche Verteidiger, auf die Beantragung weiterer Beweiserhebungen zu verzichten. Mit Eingabe vom 15. Januar 2025, hierorts eingegangen am 16. Januar 2025, beantragte der amtliche Verteidiger unter Einreichung von Beilagen, die Akten des Beschuldigten beim Migrationsamt beizuziehen sowie den Beschuldigten nach seinem Geburtsdatum an der Hauptverhandlung erneut zu befragen (act. 23 und act. 24/1-3). Am 20. Januar 2025 erklärte der amtliche Verteidiger telefonisch, dass er den Antrag betreffend den Beizug der Migrationsakten zurückziehe (act. 27). Mit Verfügung vom 14. Januar 2025 wurden die Parteien sodann zur Hauptverhandlung vom 18. Februar 2025 vorgeladen (act. 28). Mit Verfügung vom 21. Januar 2025 wurde vom Rückzug des Antrags betreffend den Beizug der Migrationsakten Vormerk genommen. Weiter wurde der Antrag auf erneute Befragung des Beschuldigten bezüglich seines Alters im Rahmen der Hauptverhandlung abgelehnt (act. 30).

### **E. 2**

Der Beschuldigte zeigte sich in Bezug auf den in der Anklageschrift vorgeworfenen objektiven Sachverhalt weitestgehend geständig, bestritt jedoch den in der Anklageschrift vom 6. Dezember 2023 vorgeworfenen Vollzug des Geschlechtsverkehrs (vgl. act. 36, S. 2 ff. und Prot. S. 8 ff.). Zudem bestritt der Beschuldigte den subjektiven Sachverhalt vollumfänglich (vgl. act. 36, S. 4. und Prot. S. 10 ff.), weshalb nachfolgend zu prüfen ist, ob sich der bestrittene Sachverhalt erstellen lässt.

### **E. 3**

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seinem freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestreitet die beschuldigte Person die ihr vorgeworfenen Taten, darf ein Schuldspruch lediglich ergehen, wenn ihre Täterschaft anhand der Strafakten und den Vorbringen anlässlich der Hauptverhandlung mit rechtsgenügender Sicherheit nachgewiesen werden kann. Verbleiben auch nach erfolgter Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindliche Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person, so hat nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Beschuldigten" ein

Freispruch zu erfolgen (BSK StPO-TO-PHINKE, Art. 10 N 75 ff.). Ausgehend vom vorerwähnten Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung hat das Gericht dabei zu prüfen, ob es von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (BGE 127 I 38 E. 2a, seither mehrfach bestätigt). Allfällige abstrakte theoretische Zweifel genügen indessen nicht, zumal solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht vorausgesetzt werden kann. Es

- 6 - muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Die Überzeugung des Gerichts muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (vgl. SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 233 ff.).

#### **E. 4**

Zur Erstellung des Sachverhalts dienen die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Juni 2023 (act. 1/2/1), dessen Aussagen anlässlich der Hafteinvernahme vom 13. Juni 2023 (act. 1/2/2) und der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 31. Oktober 2023 (act. 1/2/3) sowie im Rahmen der Hauptverhandlung vom 18. Februar 2025 (act. 36). Weiter werden die Aussagen der Auskunftsperson C.\_\_\_\_\_ (Mutter der Geschädigten) anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Juni 2023 (act. 1/3/1) und die Aussagen der Geschädigten anlässlich der Tatbestandsaufnahme gemäss dem Polizeirapport vom 13. Juni 2023 (act. 1/1/1) zur Erstellung des rechtlich relevanten Sachverhalts berücksichtigt. Ebenfalls wird die Chatauslesung vom 22. September 2023 (vgl. act. 1/7/10) zur Sachverhaltserstellung herangezogen. Anzeichen dafür, dass die Teilnahmerechte des Beschuldigten während des Untersuchungs- und Hauptverfahrens tangiert worden wären, ergeben sich aus den Akten nicht. Insofern steht einer Verwertung der vorgenannten Beweismittel nichts im Wege. Die weiteren Beweismittel, wie das Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten vom 16. Juni 2023 (act. 1/5/1), das Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Geschädigten vom 23. Juni 2023 (act. 1/6/3) sowie das Pharmakologisch-toxikologische Gutachten vom 14. Juli 2023 (act. 1/6/4) geben keine Hinweise auf den in der Anklageschrift vom 6. Dezember 2023 vorgeworfenen Sachverhalt, weshalb sie für die Erstellung des rechtlich relevanten Sachverhalts nicht weiter berücksichtigt werden. a) Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Juni 2023 gab der Beschuldigte an, dass er am 10. Juni 2023 an seinem Wohnort Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten gehabt habe (vgl. act. 1/2/1, F/A 5, F/A 50, F/A 70, F/A 80-83, F/A 100). Ebenfalls führte er anlässlich dieser Einvernahme aus, dass die Geschädigte mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen sei (vgl. act. 1/2/1,

- 7 - F/A 5, F/A 50, F/A 55-56, F/A 96, F/A 100). In Bezug auf sein Alter und dasjenige der Geschädigten sagte der Beschuldigte aus, dass sein Geburtsdatum der tt.mm.2001 sei, was die Geschädigte gewusst habe. Er habe jedoch nicht gewusst, wie alt die Geschädigte sei (vgl. 1/2/1, F/A 5, F/A 30, F/A 31). Die Geschädigte habe ihm einmal gesagt, dass sie genug alt sei, ein anderes Mal, dass sie jung und ein weiteres Mal, dass sie jünger als er sei (vgl. act. 1/2/1, F/A 28-32). Dass die Geschädigte minderjährig sei und der Geschlechtsverkehr zwischen einer erwachsenen und minderjährigen Person verboten sei, habe er bei der Verhaftung erfahren (vgl. 1/2/1, F/A 37-38). b) Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 13. Juni 2023 gestand der Beschuldigte

ebenfalls, dass er am 10. Juni 2023 an seinem Wohnort Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten hatte (vgl. act. 1/2/2, F/A 8-9). Den ihm vorgeworfenen subjektiven Sachverhalt bestritt der Beschuldigte zunächst. So führt er aus, dass er nicht gewusst habe, dass die Geschädigte 14 Jahre alt sei (vgl. act. 1/2/2, F/A 10). Er habe der Geschädigten mitgeteilt, dass er im Jahr 2001 geboren sei, woraufhin sie ihm gesagt habe, sie sei so alt wie er. Die Geschädigte habe ihm einmal gesagt, dass sie jung sei und einmal, dass sie genug alt sei, was für ihn bedeutete, dass sie so alt wie er gewesen sei (vgl. act. 1/2/2, F/A 11, F/A 13-14). Betreffend die ausgetauschten Chat-Nachrichten äusserte der Beschuldigte im Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Haftenahme, dass die Geschädigte ihr Alter mit 14 Jahre angegeben habe, sie jedoch einige Zahlen zu ihrem Alter geschrieben habe, telefonisch widersprüchliche Angaben gemacht habe und er nicht alles verstanden habe (vgl. act. 1/2/2, F/A 45-47). Schliesslich gestand der Beschuldigte, zumindest damit gerechnet zu haben, dass die Geschädigte unter 16 Jahre alt gewesen sei (vgl. act. 1/2/2, F/A 48). c) Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 31. Oktober 2023 gestand der Beschuldigte wiederum, dass er am 10. Juni 2023 an seinem Wohnort Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten hatte (vgl. act. 1/2/3, F/A 7). In Bezug auf den ihm vorgeworfenen subjektiven Sachverhalt äusserte der Beschuldigte zusammengefasst, dass sie abwechselnd einmal erklärte, sehr jung oder genug alt sei (vgl. act. 1/2/3, F/A 7-9, F/A 14). Er habe dann die Frage des Alters nicht

- 8 - weiterverfolgt, sondern einfach das Gespräch mit der Geschädigten begonnen (vgl. act. 1/2/3, F/A 11). Zwar habe die Geschädigte dem Beschuldigten geschrieben, dass sie 14 Jahre alt und minderjährig wäre. Am Telefon habe sie ihm dann aber gesagt, dass sie erwachsen sei. Er habe daraufhin nicht mehr geglaubt, was die Geschädigte ihm geschrieben habe (vgl. act. 1/2/3, F/A 74). Schliesslich erklärte der Beschuldigte, dass er den Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 StGB anerkenne (vgl. act. 1/2/3, F/A 96). d) Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. Februar 2025 gab der Beschuldigte zwar erneut an, dass er Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten gehabt habe. Jedoch habe er seinen Penis nicht in sie eingeführt. Sie seien da gelegen und sein Sperma sei auf die Geschädigte gekommen. Ihre Vagina und sein Penis hätten aufeinander gelegen, jedoch sei er nicht in sie eingedrungen (vgl. act. 36, S. 2 f.). Ebenfalls im Rahmen der Hauptverhandlung vom 18. Februar 2025 bestritt der Beschuldigte den ihm vorgeworfenen subjektiven Sachverhalt. So habe er zum Zeitpunkt des ihm vorgeworfenen Geschlechtsverkehrs nicht gewusst, dass die Geschädigte jünger als 16 Jahre alt sei, und dass die Vornahme von sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren in der Schweiz verboten sei. Die Frage, ob er das Gefühl gehabt habe, dass man in der Schweiz mit Kindern Sex haben könne, verneinte der Beschuldigte (vgl. act. 36, S. 4).

## **E. 5**

Die Auskunftsperson C.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Juni 2023 aus, dass sie die Geschädigte am 10. Juni 2023 an der Bushaltestelle in D.\_\_\_\_\_ abgeholt habe und diese ihr erzählt habe, dass sie gegen ihren Willen angefasst worden sei. Die Geschädigte habe ihr weiter erzählt, dass sie dem Beschuldigten im betrunkenem Zustand geschrieben habe, dass sie mit ihm schlafen wolle. Im Zug auf dem Rückweg von E.\_\_\_\_\_ nach F.\_\_\_\_\_ habe die Geschädigte dann zwar keine Lust mehr auf Sex mit dem Beschuldigten gehabt. Sie sei jedoch dennoch zum Beschuldigten gegangen und habe ihm gesagt, dass sie mit ihm schlafen wolle. Der Beschuldigte habe die Geschädigte geküsst. Als es weiter gegangen sei, habe die Geschädigte dem Beschuldigten gesagt, dass er

aufhören solle. Die Geschädigte habe ihr erzählt, dass der Beschuldigte jedoch nicht aufgehört habe und sie zu müde gewesen sei, um sich zu wehren. Schliesslich habe die

- 9 - Geschädigte ihr erzählt, dass der Beschuldigte ohne Verhütung in sie eingedrungen und zum Orgasmus gekommen sei (vgl. act. 1/1/3, F/A 5).

#### **E. 6**

Die Geschädigte führte anlässlich der polizeilichen Tatbestandsaufnahme aus, dass sie am 10. Juni 2023 mit dem Zug von E.\_\_\_\_\_ nach F.\_\_\_\_\_ gefahren sei, der Beschuldigte sie am Bahnhof abgeholt habe und beide zu ihm nach Hause (...-siedlung) gegangen seien. In seinem Zimmer habe sie sich vor Müdigkeit auf seinem Bett hingelegt. Der Beschuldigte habe dann begonnen, sie im Gesicht und im Brustbereich zu küssen. Danach sei er aufgestanden, habe seine Hose herunter gezogen und sei in sie eingedrungen. Die Geschädigte wisse nicht, ob der Beschuldigte in sie eingedrungen sei und ob er ein Kondom benutzt habe. Sie sei zu müde gewesen, um sich körperlich zu wehren. Sie habe jedoch wiederholt "Nein" und "Stopp" gesagt und dem Beschuldigten zu verstehen gegeben, dass sie das nicht wolle (vgl. act. 1/1/1, S. 3).

#### **E. 7**

a) Mit Blick auf den zu erstellenden Sachverhalt ist es unbestritten, dass es am 10. Juni 2023 am Wohnort des Beschuldigten zu sexuellen Handlungen zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten gekommen ist. So räumte der Beschuldigte in der polizeilichen Einvernahme vom 11. Juni 2023 wie auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. Februar 2025 ein, dass es in seinem Bett zum Samenerguss auf den nackten Oberschenkel der Geschädigten gekommen ist (vgl. act. 1/2/1, F/A 50, F/A 64 und act. 36, S. 2 f.). Dies wurde auch von der Verteidigung des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung bestätigt (vgl. Prot. S. 8 ff.). Hinsichtlich der ihm gemäss Anklageschrift vom 6. Dezember 2023 vorgeworfenen Vornahme des Geschlechtsverkehrs ist festzuhalten, dass der Beschuldigte diesen sowohl in der polizeilichen Einvernahme vom 11. Juni 2023, als auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 13. Juni 2023 wie auch im Rahmen der Einvernahme vom 31. Oktober 2023 (act. 1/2/1-3) eingestanden hat. Diese Aussagen stimmen überdies mit denjenigen der Auskunftsperson C.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 10. Juni 2023 und der Geschädigten gemäss der polizeilichen Tatbestandsaufnahme überein (vgl. act. 1/1/1 und act. 1/3). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. Februar 2025 bestritt der Beschuldigte erstmals, dass es am 10. Juni 2023 an seinem Wohnort zum Geschlechtsverkehr mit

- 10 - der Geschädigten, sprich zu einer vaginalen Penetration, gekommen sei (vgl. act. 36, S. 2 f.). Der Beschuldigte führte in der Hauptverhandlung vom 18. Februar 2025 sinngemäss aus, dass seine Antworten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 31. Oktober 2023 betreffend die Vornahme des Geschlechtsverkehrs mit der Geschädigten vom Dolmetscher falsch übersetzt worden seien und er den Geschlechtsverkehr nie zugegeben habe. So habe er auch bei den Fragen, ob er Zweifel hinsichtlich des Alters der Geschädigten hatte, "Nein" geantwortet. Jedoch habe die übersetzende Person dies falsch übersetzt (vgl. act. 36, S. 6, S. 8). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es sich bei den für die staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen beigezogenen Übersetzern um akkreditierte Dolmetscher handelt, bei welchen vorausgesetzt werden kann, bei solchen – vorliegend wichtigen – Fragen die richtige Übersetzung zu liefern. Zudem wurde die dolmetschende Person unter Strafandrohung auf

die Pflicht zur sorgfältigen und wahrheitsgetreuen Übersetzung hingewiesen (vgl. act. 1/2/3). Weiter ist aus dem Protokoll der staats- anwaltschaftlichen Einvernahme vom 31. Oktober 2023 ersichtlich, dass der Be- schuldigte bestätigte, die Dolmetscherin verstanden zu haben (vgl. act. 1/2/3, F/A 2). Ebenfalls ist dem Protokoll zu entnehmen, dass dasselbe dem Beschuldigten zur Durchsicht vorgelegt worden ist, dieser mit Unterschrift bestätigte, dass ihm das Protokoll übersetzt worden ist, und dass er jede Protokollseite unterschrieben hat. An den ihm zu Last gelegten Antworten sind keine Ergänzungen oder Korrekturen vom Beschuldigten oder vom amtlichen Verteidiger angebracht worden (vgl. act. 1/2/3). Zudem scheinen die somalischen Bezeichnungen für die Wörter "Ja" und "Nein" gemäss den Ausführungen der Dolmetscherin auf entsprechende Er- gänzungsfrage des Gerichts anlässlich der Hauptverhandlung phonetisch weit aus- einander zu liegen, sodass selbst wenn der Beschuldigte einen anderen somali- schen Dialekt als die dolmetschende Person während der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gesprochen hätte oder er akustisch schwer zu verstehen gewesen wäre, eine Verwechslung der somalischen Bezeichnungen der Wörter "Ja" und "Nein" durch die dolmetschende Person höchst unwahrscheinlich erscheint (vgl. act. 36, S. 9). Nach dem Gesagten erwecken die Aussagen des Beschuldigen in der Hauptverhandlung, wonach es nicht zum Geschlechtsverkehr, sprich nicht zu einer vaginalen Penetration, zwischen ihm und der Geschädigten gekommen sei,

- 11 - vielmehr den Eindruck, dass der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung bemüht war, sein Geständnis bezüglich des Geschlechtsverkehrs aus prozesstakti- schen Gründen zurückzuziehen. Deshalb werden die diesbezüglichen Vorbringen des Beschuldigten seitens des Gerichts als Schutzbehauptungen gewürdigt. Schliesslich ist in Bezug auf den weiteren Sachverhalt unbestrittenermassen erwie- sen, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt volljährig und die Geschädigte min- derjährig bzw. 14. Jahre alt war. Die Gesamtschau der Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten in Kombination mit den Aussagen der Geschädigten und der Aus- kunftsperson betreffend die Vornahme des Geschlechtsverkehrs mit einem Kind unter 16 Jahren bestätigt die Anklage. Es ist daher vom objektiven Sachverhalt gemäss Anklageschrift (act. 1/16) auszugehen. b) Bezüglich des subjektiven Tatbestands bestritt der Beschuldigte, dass er gewusst habe, dass die Geschädigte unter 16 Jahre alt war, und dass der Ge- schlechtsverkehr mit Kinder unter 16 Jahren verboten ist (vgl. act. 36, S. 3). Zu prüfen ist somit, ob der Beschuldigte vorsätzlich bzw. zumindest eventualvorsätz- lich gehandelt hat. Vorsatz liegt gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB vor, wenn die Tat mit Wissen und Willen ausgeführt wird. Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Verwirklichung des Tatbestandes für mög- lich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (z.B. BGE 131 IV 1 E. 2.2 mit Hinweisen). Für den Nachweis des subjektiven Tatbestands kann sich das Gericht bei einem nicht geständigen Täter regelmässig nur auf äus- serlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rücksch- lüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (BGE 130 IV 58 E. 8.4). Der Beschuldigte machte gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft geltend, dass die Geschädigte unterschiedliche Angaben zu ih- rem Alter gemacht und er nicht gewusst habe, wie alt sie sei (vgl. act. 1/2/1, F/A 31 ff.; act. 1/2/2, F/A 10 ff.; vgl. act. 1/2/3, F/A 7 ff., F/A 74 ff.). Gleichzeitig führte der Beschuldigte gegenüber der Staatsanwaltschaft aber auch aus, dass er damit gerechnet habe, dass die Geschädigte unter 16 Jahren alt sein könnte, dass die Vornahme von sexuellen Handlungen mit Kindern verboten sei, und dass er Zweifel am Alter der Geschädigten gehabt habe (vgl. act. 1/2/2, F/A 48; act. 1/2/3 F/A 82

- 12 - f., F/A 96). Indem der Beschuldigte immer wieder seine Aussagen betreffend sein Wissen um das Alter der Geschädigten sowie um das sexuelle Schutzalter von Kindern änderte und damit widersprüchliche Aussagen im Kernbereich machte, relativierte er die Glaubhaftigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf den subjektiven Tatbestand – nämlich dass er die Tat höchstens bewusst fahrlässig begangen habe (vgl. Prot. S. 16) – in ganz erheblicher Art und Weise. Berücksichtigt man die Auswertung des Chatverlaufs zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten, so ist ersichtlich, dass das Alter der Geschädigten mehrfach thematisiert wurde. Ebenfalls ist zu sehen, dass die Geschädigte den Beschuldigten darauf hingewiesen hat, dass sexuelle Handlungen zwischen ihnen "illegal" wären, sofern der Beschuldigte älter als 17 Jahre alt wäre (vgl. act. 1/7/10). Aufgrund dieser klaren Hinweise der Geschädigten hätte der Beschuldigte nicht nur damit rechnen müssen, dass es ein sexuelles Schutzalter für Kinder gibt und dass die Vornahme von sexuellen Handlungen mit der Geschädigten verboten sein könnte. Indem er trotzdem sexuell mit der Beschuldigten verkehrte, nahm er die Tatbestandsverwirklichung vor diesem Hintergrund auch in Kauf, was zum Schluss führt, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Dass er aufgrund seiner Herkunft der deutschen Sprache und der inländischen Kultur nicht mächtig gewesen sei und deswegen das Wort "illegal" und darüber hinaus die Aussagen der Geschädigten zu ihrem Alter nicht verstanden haben soll, vermögen nicht zu überzeugen, zumal einerseits das Konzept des sexuellen Schutzalters für Kinder nicht nur in der Schweiz, sondern auch weltweit und damit auch in Somalia existiert – wenn auch das konkrete Schutzalter von Staat zu Staat variieren kann. Andererseits ist eben auch das Alter der Geschädigten in den Chat-Verläufen thematisiert worden. Und schliesslich erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte – wie von ihm anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme und auch im Rahmen der Hauptverhandlung dargelegt – die mündlichen Aussagen der Geschädigten anlässlich von Telefonanrufen verstanden haben soll, jedoch nicht das von ihr Geschriebene und er deswegen auf das Gesagte vertraut haben soll. Für die rechtliche Würdigung ist zusammengefasst hinsichtlich des subjektiven Sachverhalts ebenfalls vom Sachverhalt gemäss Anklageschrift auszugehen.

- 13 - III. 1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als (vorsätzliche) sexuelle Handlung mit Kindern unter 16 Jahren im Sinne von Art. 187 StGB. Die Verteidigung des Beschuldigten beantragt einen Freispruch mit der Begründung, es liege hinsichtlich des subjektiven Tatbestands höchstens bewusste Fahrlässigkeit der Tatbegehung vor (vgl. Prot. S. 10 ff.). 2. Gemäss Art. 187 Ziff. 1 aStGB wird bestraft, wer sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren vornimmt, sie zu einer solchen Handlung verleitet oder sie in eine solche einbezieht. Unberücksichtigt bleibt, ob der Täter das Opfer nötigt oder eine bestehende Notlage, Abhängigkeit oder Widerstandsunfähigkeit ausnützt (BSK StGB/JStG-MAIER, Art. 187 N 8). Unter sexuellen Handlungen fallen alle Handlungen, die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach geeignet sind, einen Sexualbezug aufzuweisen. Hierzu zählen demnach Handlungen, die auf die Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet sind (BGE 131 IV 100, E. 7.1.; BGE 125 IV 58 E.3.b, bestätigt in BGer 7B\_250/2022, E. 2.3.1.). Als Täter kommt jede natürliche Person in Frage, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die mindestens drei Jahre älter ist als das Opfer (BSK StGB/JStG-MAIER, Art. 187 N 4). Beim Opfer, welches auch bei Mitwirkung stets straflos bleibt, muss es sich um ein Kind handeln, welches das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Der körperliche und seelische "Reifegrad" des Kindes hat keinen Einfluss auf die Strafbarkeit (BSK StGB/JStG-MAIER, Art. 187 N 4 und

6). Damit der vorgenannte Tatbestand erfüllt ist, wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). 3. Im vorliegenden Fall ist es zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten zu einem Geschlechtsverkehr an seinem Wohnort gekommen, indem er mit dem Penis in die Vagina der Geschädigten eingedrungen ist. Ob die Geschädigte sich gewehrt hat oder nicht, unter Alkoholeinfluss stand oder sonst wie widerstandsunfähig war oder nicht, ist für die Erfüllung des Tatbestands der Vornahme von sexuellen Handlungen nicht entscheidend (vgl. BSK StGB/JStG-MAIER, Art. 187

- 14 - N 8). Zum Tatzeitpunkt waren unbestrittenermassen die Geschädigte 14 Jahre und der Beschuldigte 22 Jahre alt. Zwischen ihnen bestand somit ein Altersunterschied von mehr als 3 Jahren. Dass der Beschuldigte den Geschlechtsverkehr zumindest eventualvorsätzlich vorgenommen hat, ergibt sich ohne weiteres durch den äusseren Ablauf des erstellten Sachverhaltes, insbesondere da die Geschädigte den Beschuldigten – bevor es zum vorgenannten Geschlechtsverkehr gekommen ist – darauf hingewiesen hat, dass sexuelle Handlungen zwischen ihnen verboten seien, wenn er älter als 17 Jahre alt wäre. Im Übrigen kann hier auf die Erwägungen unter E.II.7.b) vorstehend verweisen werden. Der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft ist somit zuzustimmen und das Verhalten des Beschuldigten ist als eventualvorsätzliche sexuelle Handlung mit Kindern unter 16 Jahren im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB zu würdigen. 4. Der amtliche Verteidiger machte anlässlich der Hauptverhandlung geltend, dass der Beschuldigte in einem für ihn nicht vermeidbaren Verbotsirrtum gehandelt habe (vgl. Prot. S. 16). Ein Verbotsirrtum im Sinne von Art. 21 StGB ist nach der Rechtsprechung jedoch bereits dann ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, bzw. wenn er das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun. Nicht erforderlich ist, dass der Täter die exakte rechtliche Qualifikation seines Verhaltens kennt (BGE 148 IV 298, E. 7.6, mit weiteren Hinweisen). Vorliegend scheidet die Begehung der vorgeworfenen Tat im Verbotsirrtum aus, da aus den Chatverläufen zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten ersichtlich ist, dass die Geschädigte darauf hingewiesen hat, dass sexuelle Handlungen mit ihr illegal seien (act. 1/7/10). Ausserdem äusserte der Beschuldigte selber, dass er Zweifel am Alter der Geschädigten hatte und zudem davon ausging, dass man in der Schweiz keinen sexuellen Verkehr mit minderjährigen Personen haben dürfe (vgl. act. 1/2/3, F/A 83 f.; act. 36, S. 4). Da weder Rechtfertigungs- noch andere Schuld- ausschliessungsgründe vorliegen, ist der Beschuldigte wegen eventualvorsätzlicher sexueller Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

- 15 - IV. 1. a) Die Erfüllung des Straftatbestands der sexuellen Handlung mit Kindern unter 16 Jahren wird gemäss Art. 187 Ziff. 1 aStGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Innerhalb des ermittelten Strafrahmens misst das Gericht gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2

StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolgs, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu werten. Ausgangspunkt ist die objektive Schwere des Delikts, wie sie vom Vorsatz bzw. der Fahrlässigkeit umfasst wird, so etwa die Schwere der angestrebten resp. der effektiv eingetretenen Verletzungen, die Art des Vorgehens oder Rolle und Rang des Täters (vgl.

HEIMGARTNER STEFAN, in: DONATSCH ANDREAS [Hrsg.], StGB Kommentar, 21. Auflage, Zürich 2022, Art. 47 N 6 ff.). Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 47 N 14). b) Zur Tatkomponente ist festzuhalten, dass es zu einem Geschlechtsverkehr und nicht bloss zu einer anderen, weniger intensiven sexuellen Handlung, wie das Berühren oder Küssen, zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten gekommen ist, weshalb es sich um einen schweren Eingriff in die sexuelle Integrität der Geschädigten handelt. Zu berücksichtigen ist indes, dass die sexuelle Hand-

- 16 - lung einmalig war und dass die Geschädigte zum Tatzeitpunkt bereits 14 Jahre alt war und sich demnach schon in der Pubertät befunden hat, sprich urteilsfähig war. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die erste Kontaktaufnahme via Social-Media als auch das Chatgespräch zwischen den beiden und das Treffen, bei welchem es zum vorgenannten Geschlechtsverkehr gekommen ist, von der Geschädigten initiiert worden sind. Die eindeutigen sexuellen Andeutungen der Geschädigten in den Chatgesprächen resp. die dort auch an den Beschuldigten gerichteten Aufforderungen zur Vornahme sexueller Handlungen mit ihr (zum Beispiel statt vieler am 1. Juni 2023: "Ah oke ich bin horny und ich will dass du mich fickst", oder am

## **E. 9**

Juni 2023: "Du darfst morgen anfassen", act. 1/2/3) lassen zudem den Schluss zu, dass es sich um eine sexuell reife 14-Jährige handelt, was den Altersunterschied zum Beschuldigten relativiert und bei der objektiven Tatschwere zu berücksichtigen ist, ohne dass damit gesagt würde, dass dem Opfer ein Selbstverschulden trafe. Zusammengefasst ist insgesamt von einer gerade noch leichten bis mittleren objektiven Tatschwere auszugehen. In subjektiver Hinsicht wirkt sich die eventualvorsätzliche Tatbegehung leicht mindernd auf die objektive Tatschwere aus. Das konkrete Alter der Geschädigten war dem Beschuldigten nicht bewusst, da die Geschädigte in den Chatgesprächen unterschiedliche Angaben zu ihrem konkreten Alter gemacht hat. Das Vorliegen eines Verbotsirrtums, welcher eine Strafmilderung zur Folge hätte, wurde verneint. Auch Hinweise auf eine verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zur Zeit der Tatbegehung liegen nicht vor. Bezüglich die Täterkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keine Einträge im Strafregister verzeichnet resp. keine Vorstrafen aktenkundig sind. Anlässlich des gegenständlichen Strafverfahrens zeigte er weder eine überdurchschnittliche Bereitschaft zu einem Geständnis noch bestritt er die Vorwürfe besonders hartnäckig. Daher wirken sich die Täterkomponenten vorliegend neutral aus. c) Unter Würdigung aller relevanten Strafzumessungskriterien erweist sich eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als angemessen.

- 17 - 2. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Gemäss der Anklageschrift befand sich der Beschuldigte vom

## **E. 11**

Juni 2023, 13.00 Uhr bis 13. Juni 2023, 10.20 Uhr für 3 Tage in Untersuchungshaft. Diese sind ihm i.S.v. Art. 51 StGB an die auszufällende Strafe anzurechnen. 3. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die bedingte Ausfällung einer Geldstrafe ist also die Regel, von welcher nur bei einer schlechten oder höchst ungewissen Legalprognose abgewichen werden darf, womit im Ergebnis die Vermutung einer günstigen Prognose besteht (vgl. BGE 135 IV 180 E. 2.1; HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 42 N 6). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub der Strafe nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (act. 1/11). Zudem liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, welche den Schluss zulassen, dass der Beschuldigte in Zukunft weitere Vergehen oder Verbrechen gleicher Art begehen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Ausfällung einer bedingten Freiheitsstrafe den Beschuldigten in genügender Weise zu beeindrucken vermag. Die ausgesprochene Freiheitsstrafe ist damit gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB daher bedingt und in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 StGB unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren auszusprechen. V. 1. a) Die Staatsanwaltschaft fordert in ihrer Anklage vom 6. Dezember 2023 die Anordnung einer Landesverweisung von 6 Jahren (act. 1/16, S. 3). Gemäss Art. 66a Abs. 2 lit. h StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz.

- 18 - Vorliegend ist der Beschuldigte wegen sexueller Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB schuldig zu sprechen (vgl. vorstehend E.III.4). Somit ist im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB dem Grundsatz nach obligatorisch eine Landesverweisung gegen den Beschuldigten auszusprechen. b) Liegt eine Katalogstraftat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB vor, ist zu prüfen, ob ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB gegeben ist. Die Prüfung erfolgt in zwei Stufen. Zuerst ist zu evaluieren, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände die Ausweisung für den Verurteilten einen persönlichen Härtefall begründen würde. Die diesbezüglich relevanten Kriterien sind gemäss der Praxis des Bundesgerichts in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) enthalten (BGE 144 IV 332, E. 3.3.2). Dabei sind auch mögliche Schwierigkeiten zu berücksichtigen, welche die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihr Zielland zu bewältigen hätte. In einem zweiten Schritt sind die öffentlichen Interessen der Schweiz an einer Ausschaffung gegen die privaten Interessen des Ausländers an einem Verbleib abzuwägen. Das öffentliche Interesse knüpft diesbezüglich an die Schwere der Straftat bzw. an die von der betroffenen Person ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung an (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 126). Zusammenfassend fordert Art. 66a Abs. 2 StGB somit eine ganzheitliche Verhältnismässigkeitsprüfung unter der Gesamtwürdigung aller Umstände. Im Hinblick auf die Prüfung eines Härtefalls ist vorliegend folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte ist somalischer Staatsangehöriger

und in Somalia ge- boren sowie aufgewachsen. Sein am 10. Januar 2020 gestelltes Asylgesuch wurde mit dem Asylentscheid vom 6. Oktober 2020 abgelehnt, weswegen er seither als vorläufig Aufgenommener in der Schweiz lebt (act. 1/8/4/2). Gemäss den Angaben des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung ist er erwerbstätig, seit 2023 nicht mehr sozialhilfeabhängig und Mitglied eines lokalen Fussballvereins, dem G.\_\_\_\_\_. Dies zeigt, dass der Beschuldigte Fuss in der Schweiz gefasst hat. Dies stellt indes noch nicht Ausdruck einer besonders guten Integration dar. So verfügt der Beschuldigte trotz fünfjährigen Aufenthalts in der Schweiz über nur schlechte Deutschkenntnisse. Prägende Jahre seiner Jugend hat er nicht in der Schweiz ver-

- 19 - bracht, wodurch keine intensive Verwurzelung vorliegen kann. Sodann äusserte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung erstmalig, dass er mit einer Schweizerin, welche in H.\_\_\_\_\_ wohnt, zwei Kinder habe, die er regelmässig be- suche. Diese beiden Kinder hat er jedoch nicht zivilrechtlich anerkannt. Ebenso zahlt er nach eigenen Angaben keinen regelmässigen Unterhalt und lebt mit den Kindern nicht im gleichen Haushalt (vgl. act. 37, S. 6 ff.). Selbst wenn vorliegend davon auszugehen wäre, dass der Beschuldigte der biologische Vater der beiden Kindern wäre, so liegt offenkundig keine tatsächlich gelebte und schützenswerte Familienbeziehung in der Schweiz vor. Schliesslich konnte der Beschuldigte keine individuell-konkreten Umstände darlegen, die eine Rückkehr in sein Heimatland verhindern würde. Gemäss seinen Angaben wohnt seine Mutter und ein jüngerer Bruder in Somalia, zu welchen er noch Kontakt hat. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände liegt kein Härtefall vor und die Landesverweisung ist auszuspre- chen. c) Die Dauer der Landesverweisung bemisst sich grundsätzlich am Ver- hältnismässigkeitsprinzip. Da der Landesverweisung auch Strafcharakter zu- kommt, orientiert sich die Länge zudem an den allgemeinen Strafzumessungskri- terien nach Art. 47 Abs. 1 StGB, mithin nach dem Verschulden des Täters (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 27 ff.). Mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen ist von einem gerade noch leichten bis mittleren Verschulden aus- zugehen. Unter Berücksichtigung der in Art. 66a Abs. 1 StGB statuierten Unter- grenze von fünf Jahren erscheint vorliegend eine Landesverweisung für die Dauer von sechs Jahren als angemessen. Der Beschuldigte ist daher nach Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für sechs Jahre des Landes zu verweisen. d) Eine auf Art. 187 Ziff 1 aStGB gestützte Verurteilung der Beschuldigten als Drittstaatsangehöriger rechtfertigt aufgrund der Schwere des Delikts im Grund- satz die Ausschreibung im Schengener Informationssystem. Im vorliegenden Fall erscheint die Ausschreibung ohne weiteres als verhältnismässig, um die ausge- sprochene Landesverweisung durchzusetzen. An die für die Ausschreibung not- wendige Voraussetzung einer vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr für die öf- fentliche Sicherheit und Ordnung sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.

- 20 - Namentlich steht auch eine bedingte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe einer Ausschreibung nicht entgegen resp. es muss vom Beschuldigten nicht eine kon- krete, individuelle Gefährdung für weitere Delikte ausgehen (vgl. BGE 147 IV 340). Entsprechend ist die für den Beschuldigten ausgesprochene Landesverweisung im Schengener Informationssystem auszuschreiben. VI. Das Gericht verbietet gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB einem Beschuldigten lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, wenn er wegen sexueller Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 StGB verurteilt wird. Vorliegend ist der Beschuldigte wegen sexueller Handlung mit Kindern im Sinne von Art.

187 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen (vgl. vorstehen E.III.4). Ein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB liegt nicht vor und wurde auch nicht geltend gemacht. Folglich ist ein lebenslanges Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB anzuordnen. VII. 1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden. Über eine Rückgabe an die berechtigte Person, Verwendung zur Kosten- deckung oder über die Entziehung der beschlagnahmten Gegenständen und Ver- mögenswerten ist im Sinne von Art. 267 Abs. 3 StPO im Endentscheid zu befinden. 2. Anlässlich der vorliegenden Strafuntersuchung wurden von der Staatsanwalt- schaft folgende Gegenstände des Beschuldigten sichergestellt, welche noch nicht herausgegeben wurden (vgl. act. 1/7/3): A017'469'760 (Decke), ■ A017'469'771 (Bettwäsche), ■ A017'469'782 (Kissen), ■ A017'469'793 (Bettwäsche), ■

- 21 - A017'469'817 (Mobiltelefon). ■ Der Beschuldigte hat sich der sexuellen Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB schuldig gemacht. Festzustellen ist, dass diese Gegenstände nicht für die vorgenannten Tat verwendet wurden, sondern zu Beweis Zwecken si- chergestellt worden sind. Es lassen sich daher keine Gründe finden, um die sicher- gestellten Gegenstände im Sinne von Art. 69 StGB einzuziehen oder unbrauchbar zu machen oder zu vernichten. Vielmehr sind sie dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben sind. Das vorstehend Ausgeführte gilt ebenso für die folgenden sichergestellten Gegenstände der Geschädigten, welche ebenfalls auf erstes Verlangen an diese herauszugeben sind: A017'468'927 (Halskette/Halsband), ■ A017'468'949 (Damenstrümpfe/Damensocken), ■ A017'468'961 (Damenunterwäsche), ■ A017'468'972 (Damenunterwäsche), ■ A017'468'994 (Sporthose), ■ A017'469'011 (Sportjacke). ■ 3. Praxisgemäss und da eine Verurteilung erfolgt, sind die im Zusammenhang dem vorliegenden Strafverfahren erhobenen Spuren und Beweismittel mit Eintritt der Rechtskraft vorzeitig zu vernichten. Die Lagerbehörden sind entsprechend an- zuweisen. VIII. 1. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf Fr. 1'200.00 festzusetzen und dem Beschuldigten nach Art. 426 Abs. 1 StPO auf- zuerlegen. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten im Sinne dieser Bestimmung auch die weiteren Verfahrenskosten, bestehend aus der Gebühr für das Vorverfah- ren (Fr. 2'100.00), den Auslagen (Fr. 4'664.60) sowie den Kosten des Gutachtens (Fr. 397.40) aufzuerlegen.

- 22 - 2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_, ist in Anwendung von Art. 135 Abs. 1 StPO sowie gestützt auf die §§ 16 f. und 23 Anw- GebV festzusetzen. Bei einem mittels Einreichung einer Honorarnote im Sinne von § 23 Abs. 2 geltend gemachten Honorar von Fr. 12'437.38 inkl. MwSt und Bauraus- lagen (act. 40) erscheint die Festsetzung einer pauschalen Entschädigung von Fr. 12'000.00 angemessen. Diese Entschädigung ist im Sinne von Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO vorerst auf die Staatskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 135 Abs. 4 StPO, wonach der Beschuldigte im Verurteilungsfall dem Kanton die Entschädigung zurückzubezahlen hat, sobald es seine wirtschaftlichen Verhält- nisse erlauben (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO in fine).

- 23 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.